Förderverein der Gesamtschule Halle (Westf.) e.V.
Wasserwerkstraße 1 – 33790 Halle (Westf.)

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Halle (Westf.)“. Er ist unter der Registernummer VR 1579 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Westf.).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Schülereltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen Freundinnen und Freunden und Förderern der Gesamtschule Halle (Westf.).

Er hat das Ziel, im Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern sowie der Elternschaft die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Gesamtschule Halle (Westf.) ideell und materiell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Angebot von Vorträgen über Bildungs- und Erziehungsfragen an die Elternschaft, durch die Vergabe von Zuschüssen für Klassenfahrten und Ausflüge, durch die Anschaffung zusätzlichen Unterrichts- und Lehrmaterials sowie die Förderung von Kultur und Sport.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Dieser Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO sowie durch ideelle Unterstützung der Arbeit in den vorgenannten Bereichen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod.
b) durch Austritt unter schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
d) durch Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Beiträge

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird durch Lastschrift im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres einzuberufen ist, wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Der Vorstand stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Anträge auf.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Sonstige Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand nach Empfang der Einladung schriftlich eingereicht werden.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise wie ordentliche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Über Ausgaben bis zu 750 € kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, bei höheren Ausgaben ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Genehmigung erfolgt, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die

a) Wahl und Abberufung des Vorstands
b) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Berichts des Vorstands und der Jahresrechnung
c) Entlastung des Vorstands
d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
e) Entlastung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
g) Änderung der Satzung
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von einem Jahr.

Der besteht aus der/dem/den

a) 1.Vorsitzenden
b) 2.Vorsitzenden
c) Schatzmeister/in
d) Schriftführer/in
e) Beisitzer/innen (Anzahl nicht festgelegt)

Minderjährige können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, notwendige Ausgaben können ersetzt werden.

§ 12 Schriftführung

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gesamtschule Halle (Westf.), die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Bei Schließung der Gesamtschule Halle (Westf.) entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens, das für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Satzung vom 21.10.2014
(Beschlossen auf der konstituierenden Sitzung vom 21.10.2014, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 12.11.2019)